Fachinformation

in Zusammenarbeit mit dem
Fachausschuss „Finanz- und Kapitalanlagen; Bank und Kapitalmarktrecht“
im „Bund der Fachberater in Steuern, Recht und Wirtschaft e.V.“

Bund der Fachberater
in Steuern, Recht und Wirtschaft e.V.®

Gesetzesänderung für Vermittler von Vermögensanlagen!

1.1.2013

Fachberaterzentrum

HERAUSFORDERUNG: BERATUNG 2020

Max-Planck-Str. 20 I 63303 Dreieich I Telefon: 0 61 03 / 69 777 2 I Telefax: 0 61 03 / 69 777 4 I E-Mail: info@fachberaterzentrum.de
www.fachberaterzentrum.de

FBZ

Fachberaterzentrum
Rhein-Main

Gesetzesänderung für Vermittler von Vermögensanlagen!

Bereits seit dem 01.07.2012 stellen auch Anlagen nach § 1 Abs.2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) - z.B. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, Genussrechte, Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds - Finanzinstrumente dar. Die Folge ist, dass die Vermittlung und Beratung diese Anlagen betreffend daher grds. unter das Kreditwesengesetz (KWG) fallen und damit einer Erlaubnis bedürfen. Eine Erlaubnispflicht entfällt nur beim Eingreifen von Ausnahmetatbeständen, wie beispielsweise dem Vorliegen einer Haftungsübernahme nach § 2 Abs.10 KWG.

Seit dem 01.01.2013 unterliegen Vermittler solcher Vermögensanlagen nun der Erlaubnispflicht nach §34f. GewO und müssen die Vorgaben der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinAnlVO) einhalten. Hierzu gehören beispielsweise die Einhaltung allgemeiner Verhaltenspflichten, die Einhaltung von Vorgaben für Informationen und Werbung (redlich, eindeutig und nicht irreführend), die Offenlegung von Zuwendungen und Interessenkonflikten, die Einholung von Informationen des Anlegers sowie die Erstellung eines Beratungsprotokolls, und die Bereitstellung von Produktinformationsblättern im Rahmen der Anlageberatung. Darüber hinaus gelten für die vorgenannten Vermittler schärfere Qualifizierungs- und Registrierungspflichten. Erforderlich sind dann die Erbringung eines Sachkundenachweises und der Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung sowie der Eintrag in ein öffentliches Vermittlerregister. Diese neuen Pflichten sind seit dem 01.01.2013 einzuhalten, da andernfalls eine Entziehung der Erlaubnis, Bußgelder oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen von Seiten der Anleger drohen könnte.

Den hiervon betroffenen Vermittlern ist anzuraten, hier einen auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisierten Berater zu Rate zu ziehen, um hier Fehler zu vermeiden.

Rechtsstand: Januar 2013

Verfasser: Swaantje Dirks, Rechtsanwältin und Wirtschaftsjuristin (Univ. Bayreuth)

Beratungshinweis:

Betriebliche Altersvorsorge und insbesondere die „Direktzusage / Pensionszusage an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer / Vorstände und deren nahestehende Personen“ sind Beratungsfelder in denen eine **interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Spezialisten** (Rechtsanwalt für Arbeitsrecht, Steuerberater, Rentenberater, versicherungsmath. Sachverständige, Finanzdienstleister oder Vermögensberater, Versicherungsmakler oder –agent) **zwingend erforderlich** ist.

Im **regionalen Fachberaterzentrum Rhein-Main** stehen Ihnen diese Spezialisten zur Verfügung.